

# Beschlussvorlage



**Kreis  
Bergstraße**

**Vorlage Nr.:** 19-0214  
erstellt am: 11.10.2021

Abteilung: FB Kreisgremien  
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien  
Aktenzeichen: I-6/1 - Entschädigungssatzung/Zensus 2022

## **Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) vom 03.05.2021; hier: Erste Änderungssatzung**

### **Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>                             | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Status</b> | <b>Zuständigkeit</b>           |
|--|----------------------|---------------|--------------------------------|
| Kreisausschuss                             | 25.10.2021           | N             | Vorbereitende Beschlussfassung |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus-<br>schuss | 12.11.2021           | Ö             | Vorbereitende Beschlussfassung |
| Kreistag                                   | 15.11.2021           | Ö             | Abschließende Beschlussfassung |

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag beschließt die erste Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 03.05.2021.“

### **Erläuterung:**

Der Zensus ist das aktuell größte Projekt der amtlichen Statistik und liefert wichtige Informationen über die Bevölkerung, ihre Erwerbstätigkeit und die Wohnsituation und dient damit als Planungsgrundlage für wirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse.

Zur Umsetzung des Zensus haben die 33 hessischen Erhebungsstellen, darunter auch der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, für die Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz Erhebungsbeauftragte auszuwählen und zu bestellen.

Das Land Hessen geht davon aus, dass die Erhebungen durch besonders zuverlässige und geeignete Ehrenamtliche durchgeführt werden sollen, für deren Aufwandsentschädigung Anfang Oktober 2021 Empfehlungen an die Erhebungsstellen gegeben wurden. Hierfür muss die Entschädigungssatzung des Kreises Bergstraße entsprechend angepasst werden.

Die in dem einzufügenden neuen § 8 formulierten Entschädigungszahlungen und deren Höhe an die Erhebungsbeauftragten entsprechen inhaltlich der Empfehlung des Hessischen Statistischen Landesamtes.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Aufwand für die Entschädigungszahlungen wird im Haushalt 2022 entsprechend berücksichtigt.

**Klimarelevante Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage:**

Entwurf der ersten Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung